

# Allgemeine Geschäftsbedingungen – Lieferbedingungen der Firma Intercarne GmbH

## § 1 Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen von Intercarne GmbH als Verkäufer gegenüber Unternehmern. Abweichende Vereinbarungen werden auch nicht durch Schweigen oder Lieferungen Vertragsinhalt; sie müssen vielmehr von Intercarne GmbH für jedes einzelne Geschäft gesondert schriftlich durch ihre Geschäftsführer, Prokuristen oder Vertriebsleitern bestätigt werden. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nur an, wenn ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird. Früher getroffene Vereinbarungen und frühere Fassungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers werden durch diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers aufgehoben.
2. Eine Bestellung gilt vom Verkäufer erst dann als angenommen, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt worden ist. Sofern ein Auftrag nicht schriftlich bestätigt wurde, gilt jedenfalls der Lieferschein als Bestätigung.
3. Der Käufer kann Ansprüche gegen den Verkäufer aus der Geschäftsbeziehung nur mit schriftlicher Einwilligung des Verkäufers abtreten.

## § 2 Angebote und Preise

1. Die Angebote des Verkäufers sind hinsichtlich Menge, Preis, Verpackungseinheit und Liefer- sowie Abladezeit freibleibend, sofern sich der Verkäufer nicht ausdrücklich für eine bestimmte Zeit gebunden hat. Bezüglich des Umfangs und der Beschaffenheit der Lieferung ist die Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.
2. Vereinbarte Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich zuzüglich der am Liefertage geltenden Mehrwertsteuer, soweit umsatzsteuerbare und –pflichtige Vorgänge zugrunde liegen. Verändern sich nach Vertragsschluss Nebenkosten, Steuern, Zölle und/oder sonstige Abgabe – z.B. aufgrund einer Änderung von Einfuhr- und Zollbestimmungen sowie Lebensmittel- und veterinärrechtlicher Vorschriften – so wird der Preis um diese Veränderungen erhöht bzw. reduziert.
3. Fracht- und zollfreie Preise verpflichten den Verkäufer nicht zur Vorlage von Fracht und Zoll.
4. Sofern eine Schlachthofausgleichsabgabe erhoben wird, trägt diese der Käufer.
5. Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung ist der Verkäufer berechtigt Unterauftragnehmer einzusetzen.

## § 3 Lieferung und Versand

1. Vorrangig gelten die von den Parteien vereinbarten Incoterms. Sofern keine Incoterms vereinbart wurden, ist Erfüllungsort für beide Teile grundsätzlich Rosenheim; abweichend ist sodann für die Lieferverpflichtungen des Verkäufers Erfüllungsort der Ablade, Verlade und/oder Versandungsort sowie bei Geschäften „ab Kai“ und „ab Lager“ der Hafen- und Lagerplatz. Die Ware reist unversichert und auf Gefahr des Käufers, wenn nichts anderes vereinbart ist. Bei Verkäufen „ab Kai“ oder „ab Lager“ geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware für ihn bereitgestellt und ihm dies vom Verkäufer angezeigt worden ist.
2. Bei Verkäufen ab Kai oder ab Lager hat der Käufer die ihm angeordnete Ware binnen 24 Stunden nach der Bereitstellungsanzeige des Verkäufers zu übernehmen und abzunehmen.
3. Für die Berechnung der Waren sind stets die Abgangsgewichte und –mengen maßgebend. Als Abgangsgewichte und –mengen gelten bei direkter Belieferung durch den Lieferanten des Verkäufers (Streckengeschäft) die dem Verkäufer von seinem Lieferanten aufgegebenen Originalgewichte und –mengen sowie im Übrigen die im Kühlhaus, Zerlegebetriebe o.ä. festgestellten Auslagerungsgewichte und –mengen. Jeder Partei steht es frei, Abweichungen nachzuweisen.
4. Der Verkäufer ist jederzeit zur Leistung - auch in Teilen - berechtigt. Er darf von den vereinbarten Mengen abweichen, soweit dies für den Käufer zumutbar ist (Abweichungen bis zu 10%). Außer bei Fixgeschäften ist der Verkäufer (auch bei der Angabe eines Liefertermins bzw. einer Lieferfrist) erst nach (anschließender) schriftlicher Aufforderung des Käufers zur Lieferung verpflichtet. Dem Käufer steht das Rücktrittsrecht gemäß § 323 BGB nach fruchtlosem Ablauf einer dem Verkäufer schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist zu. Diese verlängert sich um die Dauer unvorhergesehener Lieferhindernisse wie z.B. Lieferstörungen beim Verkäufer oder seinem Lieferanten, z.B. durch höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Behinderung oder Einstellungen der Schifffahrt, Streik, Aussperrung oder fehlende Erteilung von Einfuhr- bzw. Ausfuhrlicenzen. Werden nach Abschluss des Vertrages dem Verkäufer durch behördliche Anordnungen neue Verpflichtungen auferlegt, die abgeschlossene Verträge betreffen, so hat der Verkäufer nach seiner Wahl das Recht, entweder von diesen Verträgen zurückzutreten oder sie zu dem entsprechend geänderten Bedingungen zu erfüllen. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben. Für Schadenersatzansprüche gilt § 5.
5. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
6. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Verkäufer berechtigt, den dem Verkäufer entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in den Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
7. Der Verkäufer kommt nicht in Verzug, wenn ihm nur leichte Fahrlässigkeit zu Last fällt. Im Falle höherer Gewalt, oder anderer unverschuldeter und außergewöhnlicher Umstände, gerät der Verkäufer nicht in Verzug. Der Verkäufer ist diesem Fall auch dann noch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er sich bereits im Verzug befindet.

## § 4 Rügeobliegenheiten

2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Eingang eingehend zu prüfen. Er hat die Waren nach Gewicht und Stückzahl und auf die äußere Beschaffenheit zu untersuchen. Er ist darüber hinaus gehalten, den Inhalt gelieferter Dosen, Kisten und Kartons zu kontrollieren, mindestens Stichproben zu nehmen, hierbei gefrorene Ware mindestens probeweise aufzutauen. Mängelrügen und Gewichtsanstandungen sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden bei Frischfleischlieferungen sowie im Übrigen innerhalb von 4 Tagen (96 Stunden) nach Ablieferung der Ware schriftlich und auf dem Wege der schnellsten Nachrichtenübermittlung (Fax, Email) mitzuteilen. Bei verdeckten Mängeln beginnt diese Reklamationsfrist mit der Feststellung des Mangels. Mängelrügen sind durch die Vorlage tierärztlicher Bescheinigungen zu belegen. Der Käufer ist verpflichtet, beanstandete Ware am Untersuchungsort zur Besichtigung durch den Verkäufer und/oder dessen Lieferanten bereitzuhalten. Andersfalls sind Nacherfüllungsansprüche des Käufers ausgeschlossen. Mängelrügen und Gewichtsanstandungen sind nach der Eingangskontrolle, jedoch spätestens 24 Stunden nach Erhalt der Ware schriftlich zu reklamieren. Sobald der Käufer die Ware weiter veräußert, weiter versendet oder mit ihrer Verarbeitung begonnen hat, ohne dem Verkäufer eine Besichtigungsmöglichkeit eingeräumt zu haben, ist jede Reklamation ausgeschlossen.

## § 5 Nacherfüllung, Haftung

1. Hinsichtlich Art, Umfang und Beschaffenheit der Ware sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung gemachten Angaben maßgeblich. Anderweitige öffentliche Äußerungen des Anbieters, des Herstellers oder deren Gehilfen sind für die vereinbarte Beschaffenheit der Ware unbeachtlich.
2. Falls die vom Verkäufer gelieferte Ware in der weiteren Lieferkette Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs wird, gelten bei Mängeln der Ware die gesetzlichen Vorschriften.
3. Anderenfalls sowie bei Lieferverzögerungen und Nichterfüllung haftet der Verkäufer auf Schadensersatz (vorbehaltlich Satz 2) nur, wenn ihn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft, sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit. Sofern er fahrlässig eine Kardinalpflicht verletzt hat, haftet er begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden; diese Begrenzung gilt nicht bei einer Pflichtverletzung durch den Geschäftsführer oder leitende Angestellte des Verkäufers. Der Verkäufer haftet nur für Schäden an der Ware selbst, nicht jedoch für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden, sofern ihn nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft. Die Schadensersatz- und weiteren Nacherfüllungsansprüche verjähren sechs Monate ab Lieferung der Ware.
4. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Im- und Export- sowie die Subventionsfähigkeit der verkauften Waren, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt auch für einen Verkauf nach Muster.
5. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Käufer steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Annahme zu. In einem solchen Fall ist der Käufer nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht. Der Käufer ist nicht berechtigt Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaiger geleisteter Zahlungen) im angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung steht.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
7. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall dem Verkäufer zu. Das Verlangen des Käufers auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen.
8. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten trägt der Käufer, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen an einen anderen Ort als der Niederlassung des Käufers verbracht werden.
9. Unbeschadet weitergehender Ansprüche des Verkäufers hat der Käufer im Falle einer unberechtigten Mängelrüge dem Auftragnehmer die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

## § 6 Zahlungsbedingung

1. Die Kaufpreisforderungen des Verkäufers sind grundsätzlich netto Kasse ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart worden ist. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärungen des Verkäufers 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Wechsel und Schecks werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen und unter Abzug entstehender Spesen, Zinsen, Provisionen, Kosten und Steuern nur unter Vorbehalt gutgeschrieben. Eine Zahlung durch den Käufer gilt erst dann als erfolgt, wenn Wechsel, Schecks oder Überweisungen endgültig eingelöst worden sind und ein Rückgriff gegen den Verkäufer ausgeschlossen ist.
2. Gegen Zahlungsansprüche des Verkäufers darf der Käufer weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, dass seine Gegenforderung von dem Verkäufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
3. Bei Zahlungsverzug trotz Nachfristsetzung, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln und/oder begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Käufers kann der Verkäufer alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig stellen und entsprechend § 321 BGB verfahren. Die Kreditwürdigkeit des Käufers gilt bereits dann als zweifelhaft, wenn eine Bank oder Auskunftsel dem Sinne nach mitteilt, die Zahlungsweise des Käufers sei unregelmäßig oder es sei Rückhaltung geboten.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

1. Ware und Dokumente bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers.
2. Im Falle einer Verarbeitung der gelieferten Ware gilt der Verkäufer als Hersteller der neuen Sache im Sinne des § 950 BGB. Wenn der Käufer Waren des Verkäufers mit Waren anderer Verkäufer oder mit seinen eigenen Waren verbindet, vermischt oder verarbeitet, so erlangt der Verkäufer auf jeden Fall im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Ware zu dem Wert der anderen Ware das Miteigentum an der neuen Sache.
3. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt an den Verkäufer ab, und zwar einschließlich etwaigen Forderungen aus Schecks und Wechseln sowie aller Rechte aus abgeschlossenen Sach- und Haftpflichtversicherungen, sowie sicherungsrechtlichen aus Eigentumsvorbehalt oder anderen Sicherungsabreden zwischen dem Käufer und dessen Kunden. Der Käufer ist zu Verfügungen über Vorbehaltsware, insbesondere zu deren Weiterveräußerung, nur im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Der Käufer darf Vorbehaltsware nur unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts und unter Abtretung seiner Ansprüche gegen seinen Käufer an den Verkäufer weiterveräußern. Sämtliche vorbezeichneten Abtretungen nimmt der Verkäufer an. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt.
4. Der Käufer darf Vorbehaltsware nicht verpfänden, zur Sicherung übereignen oder sonst mit Rechten Dritten belasten. Wird die Ware von dritter Seite gepfändet oder anderweitig in sie vollstreckt, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer sofort Mitteilung zu machen. Die sich aus der Intervention ergebenden Kosten trägt der Käufer. Das gleiche gilt bei Eingriffen Dritter in die nach Weiterveräußerung entstandenen und dem Verkäufer gem. diesem Paragraphen abgetretenen Ansprüchen. Der Verkauf der abgetretenen Forderungen (echtes oder unechtes Factoring) durch Verkäufer oder Käufer bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Partei.
5. Der Käufer ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der an den Verkäufer abgetretenen Forderungen und Ansprüche ermächtigt. Der Verkäufer wird erst von seinem Recht zum Widerruf Gebrauch machen und die Abtretung den Schuldnern des Käufers offen legen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Ansprüche mitzuteilen und diesen Schuldnern die Abtretung – unbeschadet der Mitteilung des Verkäufers – anzuzeigen. Sofern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 vorliegen, darf der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen.
6. Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
7. Der Verkäufer wird die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit - nach seiner Wahl – freigeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 10% übersteigt.

## § 8 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängel der Lieferung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer, die mit einem Mangel in Zusammenhang stehen.
2. Die Verjährungsfrist gilt mit folgender Maßnahme
  - die Verjährungsfrist gilt generell nicht, im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, oder soweit der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat;
  - die Verjährungsfrist gilt für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie Verjährungsfristen für Schadensersatz gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

## § 9 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für beide Teile ist Rosenheim, soweit der Käufer Kaufmann ist.
2. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nation über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.